

# **Verordnung über Parkgebühren im Markt Mittenwald**

**Vom 24. März 2021**

Aufgrund von § 10 Zuständigkeitsverordnung (ZustV) vom 16. Juni 2015 (GVBl. S. 184, BayRS 2015-1-1-V), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. Juli 2020 (GVBl. S. 431), erlässt der Markt Mittenwald folgende Verordnung:

## **§ 1 Geltungsbereich**

Im Gemeindegebiet des Marktes Mittenwald sind zur Regelung des ruhenden Verkehrs Parkscheinautomaten auf öffentlichen Verkehrsflächen aufgestellt, an welchen das Parken von Fahrzeugen während der Geltungsdauer der an den Parkscheinautomaten gelösten Parkscheine unter Beachtung der Parkdauer, der Parkzeiten und der Parkgebühren gestattet ist.

## **§ 2 Gebührenpflichtige Parkzeiten**

Die gebührenpflichtigen Parkzeiten werden wie folgt festgelegt:

- a) Auf den Parkplätzen Am Waudl, Am Seinsbach, Aschauer Alm und Hachel sowie alljährlich im Zeitraum vom 1. Mai bis 31. Oktober auf dem Luttenseeparkplatz von 0.00 bis 24.00 Uhr;
- b) auf allen anderen gebührenpflichtigen Parkplätzen von 9.00 bis 18.00 Uhr.

## **§ 3 Höchstparksdauer**

Die Höchstparksdauer beträgt

- a) auf den Parkplätzen Rathaus/Tourist-Info Ost und West, auf den beiden Parkplätzen der Kranzbergstation, in den Parkbuchten Innsbrucker Straße von Haus-Nr. 37 bis Haus-Nr. 53, auf dem Luttenseeparkplatz sowie auf den Parkplätzen im Ried 9 Stunden;
- b) auf dem Parkplatz Am Waudl 7 Tage;
- c) auf den Parkplätzen Am Seinsbach, Aschauer Alm sowie Hachel 3 Tage;
- d) auf allen anderen gebührenpflichtigen Parkplätzen 3 Stunden.

## **§ 4 Parkgebühren**

(1) Sofern in den folgenden Absätzen nichts Abweichendes geregelt ist, betragen die Parkgebühren 1,00 € pro Stunde beziehungsweise für Kurzzeitparker, welche die gebührenpflichtigen Parkplätze nur eine halbe Stunde in Anspruch nehmen, 0,50 €.

(2) Auf den Parkplätzen

- Rathaus/Tourist-Info Ost und West,
- Glasgow-Park,
- Wettersteinparkplatz sowie
- Dekan-Karl-Platz

beträgt die Parkgebühr 1,50 € pro Stunde. Für Kurzzeitparker, welche diese Parkplätze nur eine halbe Stunde in Anspruch nehmen, beträgt die Parkgebühr 0,70 €.

- (3) In den Parkbuchten der Innsbrucker Straße (Haus-Nr. 37 bis 53), auf den Parkplätzen der Kranzbergtalstation sowie auf dem Lutteseeparkplatz betragen die Parkgebühren für alle Fahrzeuge, ausgenommen Busse, ab einer Parkdauer von 5 Stunden bis zum Ablauf der Höchstparkdauer von 9 Stunden insgesamt 5,00 €.
- (4) Auf dem oberen Parkplatz der Kranzbergtalstation beträgt die Parkgebühr für Busse 3,00 € pro Stunde.
- (5) Auf den Parkplätzen im Ried sind die ersten 3 Stunden gebührenfrei. Bei einer Parkdauer von über 3 Stunden beträgt die Gebühr bis zum Ablauf der Höchstparkdauer von 9 Stunden 5,00 €.
- (6) Auf dem Parkplatz Am Waudl werden folgende Gebühren erhoben:

pro Stunde:	1,00 €
1 Tag:	5,00 €
2 Tage:	8,00 €
3 - 4 Tage:	12,00 €
5 - 7 Tage:	15,00 €

- (7) Auf den Parkplätzen Am Seinsbach, Aschauer Alm sowie Hachel werden folgende Gebühren erhoben:

bis zu 1 Stunde:	0,00 €
1 Tag:	5,00 €
2 Tage:	8,00 €
3 Tage:	12,00 €

## **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. April 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über Parkgebühren im Markt Mittenwald vom 23. September 2020 außer Kraft.

Mittenwald, 24. März 2021

Markt Mittenwald

(Siegel)

Enrico Corongiu  
1. Bürgermeister